

## **Pflichtwidriges Verhalten nach Unfall / Vereitelung einer Blutprobe**

*Ich bin vor 3 Tagen mit meinem Auto kurz vor Mitternacht auf der Fahrt nach Hause in einer Kurve von der Strasse abgekommen und habe dabei einen Zaun leicht beschädigt. Da kein grosser Schaden entstanden ist, bin ich ohne Anhalten nach Hause gefahren. Den Schaden wollte ich eigentlich in den nächsten Tagen dem Eigentümer melden. Nun habe ich bereits eine Vorladung der Polizei erhalten. Habe ich mich falsch verhalten?*

Bei jedem Unfall ist jeder Unfallbeteiligte verpflichtet, anzuhalten, und wenn nötig den Verkehr zu sichern. Ist wie in ihrem Fall bloss Sachschaden entstanden, müssen Sie unverzüglich den Geschädigten informieren und diesem Ihren Namen und die Adresse angeben und ihm den Schaden melden. Es wird ein enger Zeitrahmen gesetzt, der auch in der Rechtsprechung entsprechend streng ausgelegt wird. Der Schädiger muss durch seine Meldung sicherstellen, dass der Geschädigte zuverlässig und auch vollständig informiert wird.

So reicht es z.B. nicht aus, die Visitenkarte an die Scheibe eines beschädigten Fahrzeuges zu stecken. Zum einen ist dadurch die sofortige Benachrichtigung nicht gegeben und zum anderen kann sich der Schädiger nicht sicher sein, dass die Visitenkarte den Geschädigten wirklich auch erreicht. Wenn die sofortige Information des Geschädigten nicht möglich ist, muss unverzüglich die Polizei verständigt werden.

Da sie diese Pflichten verletzt haben, können sie wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall mit einer Busse bestraft werden. Zudem droht Ihnen, dass Ihr Verhalten sogar als strafbare Vereitelung einer Blutprobe bzw. eines Atemalkoholtest betrachtet wird. Die Unterlassung der sofortigen Meldung des Unfalls an die Polizei gilt dann als Vereitelung einer solchen Massnahme, wenn der Lenker zur unverzüglichen Meldung an die Polizei verpflichtet und diese möglich war, und wenn nach den Umständen die Polizei sehr wahrscheinlich eine Blutprobe oder ein Atemalkoholtest angeordnet hätte. Zudem muss der Täter zumindest damit rechnen, dass eine solche Massnahme durchgeführt wird. Ob er damit rechnen musste, hängt unter anderem von der Art und Schwere des Unfalls ab. So ist bei einem Unfall auf einer geraden Strecke bei guten Strassenverhältnissen kurz vor Mitternacht eher mit einer Massnahme zu rechnen, als wenn sich der Unfall am Nachmittag unter winterlichen Verhältnissen und bei vereister Fahrbahn ereignet hätte.

Florian Weishaupt, Rechtsanwalt und Notar  
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau  
[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)

19. April 2018

